

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Trägerverein Quartiertreff Hirslanden» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

## 2. Zweck und Zielrichtung des Vereins

- a) Der Vorstand des «Trägerverein Quartiertreff Hirslanden» leitet den Quartiertreff Hirslanden (QTH) administrativ und in allen betrieblichen Belangen.
- b) Hauptanliegen des Vereins ist die Schaffung von Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten für die Quartierbewohner/-innen im QTH.
- c) Im Quartiertreff Hirslanden werden Raum und Möglichkeiten geschaffen für die Umsetzung von Ideen, Anliegen und Interessen der Quartierbewohner/-innen.
- d) Die Zusammenarbeit mit anderen quartierbezogenen Institutionen, Vereinen oder Gruppierungen wird angestrebt und gefördert.
- e) Ein vielfältiges Bildungs- und Kulturprogramm wird unter Berücksichtigung von Punkt c) angestrebt.
- f) Der Verein setzt sich auch für die Schaffung von weiteren Begegnungsmöglichkeiten ein, die im Quartier gewünscht werden, aber im Quartiertreff Hirslanden nicht realisiert werden können.
- g) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- h) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn

## 3. Mitgliedschaft

### 3.1. Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

#### 3.1.1. Arten der Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitgliedschaft (Einzelne, Familien, juristische Personen) Aktivmitglieder verfügen bei Abstimmungen an der Vereinsversammlung über 1 Stimme, unabhängig ob Einzelne, Familien oder Firmen.
- Gönner (Beiträge über dem doppelten der Aktivmitgliedschaft)

### **3.1.2. Eintritt**

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft wird mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages erlangt und gilt für das laufende Kalenderjahr.

### **3.1.3. Mitgliederbeitrag**

Die Beiträge für die Aktivmitgliedschaft werden jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt und treten per 1. Januar des Folgejahres in Kraft.

### **3.1.4. Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige. Er ist jederzeit möglich.

### **3.1.5. Ausschluss**

Ein Mitglied, das den Zielen oder Interessen des Vereins in gravierender Weise entgegenwirkt oder schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Die Nichtbegleichung des Mitgliederbeitrages führt zum Ausschluss.

## **4. Mittel**

### **4.1. Finanzen**

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- freiwilligen Spenden
- Erträgen aus den Aktivitäten des Quartiertreffs
- Leistungsabgeltungen der Stadt Zürich
- Zinsen des Vereinsvermögens

### **4.2. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **4.3. Ausschüttung**

Es werden keine Teile des Vermögens an ein Mitglied des Vereins ausgeschüttet.

## **5. Organisation**

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Vereinsversammlung
- Vorstand

### **5.1. Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

#### **5.1.1. Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlungen**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durchgeführt, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Im letzteren Fall muss der Vorstand die Versammlung innert Monatsfrist durchführen.

#### **5.1.2. Einberufung von Vereinsversammlungen**

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit und zwar spätestens 20 Tage im Voraus. Allfällige Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen (Poststempel) vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

#### **5.1.3. Kompetenzen der Vereinsversammlung**

Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder

- nimmt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung ab
- wählt den Vorstand und das Präsidium genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- nimmt das Budget zur Kenntnis
- setzt die Mitgliederbeiträge fest
- beschliesst mit Zweidrittelmehrheit Statutenänderungen

#### **5.1.4. Nicht traktandierte Geschäfte**

Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefällt werden.

#### **5.1.5. Protokoll**

Über die Vereinsversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## **5.2. Vorstand**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

### **5.2.1. Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern zusammen und wird von einem Präsidium geführt.

Das Präsidium kann zu zweit ausgeübt werden.

### **5.2.2. Ehrenamtlichkeit**

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **5.2.3. Kompetenzen des Vorstandes**

Dem Vorstand sind sämtliche Rechte und Pflichten überlassen, welche die Zweckerfüllung des Vereins mit sich bringen und nicht gemäss Gesetz oder Vereinsstatuten der Vereinsversammlung zustehen. Der Vorstand kann Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes an Dritte delegieren. Der Vorstand entscheidet über allfällige Anstellungen und prüft die Schaffung von geschützten Arbeitsstellen.

### **5.2.4. Beschlussfassung im Vorstand**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Falls ein Co-Präsidium besteht, liegt der Stichentscheid bei der Person, die die Sitzung leitet (Tagespräsidium).

### **5.2.5. Amtsdauer**

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes zwischen den Vereinsversammlungen ergänzt sich der Vorstand selber.

### **5.2.6. Unterschriftsberechtigung**

Die Unterschriftsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.

### **5.3. Revisor**

Der/Die Revisor/in prüft den finanziellen Bereich des Vereins.

#### **5.3.1. Zusammensetzung**

Der Vorstand bestellt einen von der Stadt anerkannten Revisor/in

#### **5.3.2. Aufgabe**

Der/Die Revisor/in hat die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die geltende Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

#### **5.3.3. Berichterstattung**

Der/Die Revisor/in erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht. Ferner stellt er/sie der Vereinsversammlung Antrag auf Rechnungsabnahme.

## **6. AUFLÖSUNG**

### **6.1. Auflösungsbeschluss**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

### **6.2. Vereinsvermögen**

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **6.2.1. Liquidation:**

Die Liquidation des Vereins und der Vollzug der Vereinsbeschlüsse ist Aufgabe des Vorstandes.

## **7. INKRAFTSETZUNG**

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Zürich, den 21. Mai 2015